

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Rechtfertigungsschrift des Bürger Philipp Sekretan, an die gesetzgebenden Rätthe der einen und untheilbaren Republik
Autor: Sekretan, Philipp / Balthasar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obmann. Er entscheidet, wenn sich die beiden andern über die Schätzung nicht vergleichen können.

20. Die Schätzer sind schuldig, sogleich nach beendigter Schätzung, dieselbe dem Distriktsgericht schriftlich, und von allen drei Schätzern unterschrieben, einzugeben.

21. Das Distriktsgericht soll die Schätzung den Partheien sogleich schriftlich eröffnen.

22. Die Partheien sind schuldig, innerhalb einer Frist von 8 Tagen von der geschehenen Eröffnung an, zu erklären: ob sie die ergangene Schätzung angenommen oder nicht?

23. Ihr Stillschweigen soll unwiederruflich als Annahme derselben angesehen werden.

24. Wenn die eine der beiden Partheien, oder beide zugleich diese Schätzung ausschlagen, so soll das Distriktsgericht, auf die oben vorgeschriebene Weise, eine zweite Schätzung veranstalten.

25. Wenn sich die eine der beiden Partheien, oder beide zugleich auch an dieser zweiten Schätzung nicht begnügen, so sollen, auf die oben bestimmte Weise, andere Schätzer verordnet, und eine dritte und letzte Schätzung vorgenommen werden.

26. Diejenigen Bürger, die bereits einmal zu Schätzern gewählt worden sind, können zu den nachfolgenden Schätzungen nicht wieder vorgeschlagen werden.

Siebenter Abschnitt.

Vorschriften über die Schätzungsart.

§ 27. Die Schätzer sind schuldig, den mittlern Jahresertrag des abzukaufenden Weidrechts nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen, und denselben in Geld anzuschlagen.

28. Wenn das Weidrecht nicht alle Jahre, sondern bloß alle zwei oder drei Jahre, oder auch nach längern Zwischenräumen ausgeübt werden konnte, so setzen die Schätzer, der Schätzung des Jahresertrags die bestimmte Anzeige dieses Zeitwechsels bei, unter welchem das Weidrecht statt fand.

29. Wenn im Laufe mehrerer Jahre wechselsweise eine ungleiche Ausübungsart des Weidrechts statt finden sollte, so schätzen die Schätzer den mittlern Jahresertrag einer jeden dieser verschiedenen Benutzungsarten, und bemerken bei der Schätzung zugleich die gewöhnliche Rehrzeit, in welcher diese verschiedenen Benutzungsarten des Weidrechts unter sich abwechselten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürger Philipp Sekretan, an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren Republik.

Bürger Gesetzgeber!

Den 7ten dieses Monats, hat Euch Eure ver-

einigte Commission der beiden Räte, eine Anklage eingegeben, welche hauptsächlich die Bürger Laharpe, Oberlin und Sekretan, Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums betrifft; durch diese Anklage werden sie beschuldigt, unfähig in Ausübung ihrer Verpflichtungen zu seyn, falsche, revolutionäre Maßnahmen genommen zu haben, und besonders gegen die Stellvertretung der Nation in eine Verschwörung eingetreten zu seyn.

Zu Unterstützung dieser Anklage wurden verschiedene Akten vorgelegt, nämlich die Abschrift einer Erklärung des General-Sekretärs Mousson, enthaltend die Umständlichkeiten einer vertraulichen Unterredung zwischen dem Bürger Laharpe und ihm; die Abschriften von drei Briefen, welche den Briefwechsel begreifen, der zwischen diesen zwei Bürgern unmittelbar nach dieser Unterredung statt hatte, die Abschrift eines weitläufigen Antrags, welchen der B. Laharpe dem Vollziehungsdirektorium vorlegte, nebst denjenigen der Akten, welche in diesem Antrag angeführt sind.

Ich bin es mir schuldig, dasjenige von dieser Anklage zu beantworten, was meine Person angeht; ich werde bei demjenigen anfangen, was auf die Anklage einer Verschwörung Bezug hat.

Den 9ten Christmonat leztthin, als das Vollziehungsdirektorium gewöhnliche Sitzung hatte, erhielt der B. Laharpe das Wort, und verlas einen der Abschrift gleichlautenden Antrag, die vorgelegt wurde. Er legte hierauf diesen Antrag auf den Kanzleisch, indem er uns zugleich anzeigte, daß er von seiner Hand geschrieben, und von ihm unterzeichnet sey.

Der Präsident setzte diesen Antrag in Berathung; er benachrichtigte uns, daß er vor der Sitzung schon Kenntniß davon gehabt habe, und ermahnte uns denselben mit Ruhe zu untersuchen.

Da dieser Antrag weitläufig war, und verschiedene Theile enthielt, so wurden davon eigentlich nur folgende 2 Punkten berathen. Soll man die Vertagung der gesetzgebenden Räte dem 64ten Artikel der helvetischen Constitution gemäß, verlangen? Soll man die Gewährleistung der fränkischen Republik in Kraft des 33ten Artikels des Allianztraktats, den wir mit dieser Macht abgeschlossen haben, zu Hülfe rufen? Ich wurde zweimal aufgefordert, meine Meinung über diesen Gegenstand zu äußern.

Das Erstemal unterstützte ich den von dem B. Laharpe vorgelegten Antrag, indem ich mir vorbehielt, einige Abänderungen davon vorzuschlagen, wenn der Grundsatz angenommen wäre.

Das Zweitemal schlug ich vor, diesen Antrag auf zwei Tage zu vertagen, um während dieser Zwischenzeit solchen ins Reine abzuschreiben, circuliren zu machen, und mit Aufmerksamkeit untersuchen zu lassen. Ich begehrte ferner, daß über diesen Antrag das genaueste Stillschweigen gehalten würde, so wie

es über alle wichtigen in unsern Sitzungen behandelten Geschäfte seyn sollte.

Mein Vorschlag wurde angenommen, und wenn ich nicht irre, so war es einstimmig; seitdem wurde dieser Antrag nicht mehr förmlich vorgenommen, und also eigentlich bei Seite gesetzt; ein Beweis davon ist ein Brief vom 4ten dieses Monats, den das Vollziehungs-Direktorium an den B. Zeltner helvetischen Minister zu Paris erließ.

Ich muß gestehen, daß der Bürger Laharpe mir den Entwurf zu seinem Antrag mitgetheilt hatte, und daß ich demselben beistimmte, aber nie hat mir der B. Laharpe von irgend einer Maßnahme gesprochen, einen Theil der Mitglieder der gesetzgebenden Räte zu entfernen; nie hat er mir eine der Constitution zuwider laufende Maßnahme vorgeschlagen, welche allein der Regierung einige Gewalt gab. Was die Commission anbelangt, von der in seinem Vorschlag zu einer Bottschaft an die gesetzgebenden Räte die Meldung geschieht, so scheint es mir klar, daß nur von einer Untersuchungs-Commission die Rede sein konnte; die mit vorbereiteten Arbeiten beauftragt worden wäre, aber zu jeder endlichen Maßnahme unfähig seyn konnte, indem die Willensmeinung der Verfassungs-Urkunde über diesen Gegenstand, in den Artikeln 68 und 70 deutlich ausgedrückt ist; zudem wurde dieser Theil des Antrags nicht behandelt. Dieß Bürger Gesetzgeber! hatte ich Ihnen über diese Anklage von Verschwörung zu sagen, übrigens weiß ich nicht, wie ich mich darüber rechtfertigen kann, da ich nicht begreife, wo diese Verschwörung sich vorfinden soll.

Die Anklage von Unfähigkeit, die Anklage schlechte Maßnahmen genommen zu haben, verpflichten mich, Ihnen eine gedrängte Vorstellung meines Benehmens als öffentlicher Beamter vorzulegen. Als sich im Jahr 1797 und im Anfange 1798 die Revolution meinem Vaterlande näherte, so wünschte ich eifrig, daß solche abgewandt werden könnte. Ich that mein Möglichstes, daß man Maßnahmen annehmen möchte, um Unterhandlungen den Weg zu bahnen; die Partioten machten mir Vorwürfe darüber; sie hatten Unrecht; ich bin eben sowohl als einer von Ihnen ein Anhänger der Sache der Freiheit und Gleichheit, aber mit einem öffentlichen Amte bekleidet, war ich der alten Regierung Treue schuldig, und da ich die Wirkungen der Revolution in der Nähe gesehen hatte, war es mir erlaubt, solche zu befürchten.

Als die helvetische Staatsverfassung der einstweiligen Versammlung des Waadtlandes vorgetragen wurde, widersezte sich derselben niemand lebhafter als ich. Ich sah darinn noch weit mehr Uebel, als sie erzeugt hat, ich entwickelte ihre schreckenden Folgen, mit aller Kraft, deren ich fähig war. Als diese Verfassung angenommen war, suchte ich dieselbe gewissenhaft zu befolgen; ich wurde an die

Stelle eines Präsidenten des Cantonsgerichts vom Leman erwählt, und habe solche während beinahe 15 Monaten ohne Tadel bekleidet.

Am Ende des Brachmonats im verfloffenen Jahre, rufen Sie mich an die Stelle eines Mitglieds des Vollziehungs-Direktoriums; ich habe diesen Plaz nicht gesucht, aber in jenem Augenblicke konnte ein wahrer Republikaner denselben schwerlich ausschlagen, ohne glauben zu machen, daß er an dem Heil des Vaterlandes verzweifelte. Ich nahm ihn an, und habe Ihnen bei meiner Annahme gesagt, wie wenig ich die Würde kenne, welche Sie mir auflegten.

Seitdem ich ins Direktorium kommen bin, war nie die Rede von Geiselaushebungen, von Niedersetzung von außerordentlichen Gerichten, von willkürlichen Verhaftnehmungen; nie habe ich dazu gestimmt, öffentliche Beamte in den dem Feinde abgenommenen Cantonen zu entsetzen, wohl aber nur in denselben nach vorgeschriebenen Formen diejenigen Plätze wieder zu besetzen, welche nach meiner Meinung erledigt worden waren; die Protokolle zeugen von meiner Denkungsart darüber.

Unter den Commissären, welche seit meinem Eintritt ins Direktorium erwählt wurden, kenne ich allein den B. Wild, Commissär in Wallis; ich glaube, daß das Vaterland ihm Dank schuldig ist, und habe allen Anlaß zu glauben, daß die übrigen aufgeklärte und rechtschaffene Männer sind, auch weiß ich nichts, was denjenigen zur Last gelegt werden könnte, die vor ihnen angestellt wurden.

Bürger Gesetzgeber! ich werde Ihnen nichts von dieser Verfassung sagen, der ich mich so sehr widersetze, als es noch erlaubt war, es zu thun; ich will nicht von den Gesetzen sprechen, deren Ausführung Sie uns aufgebürdet haben; ich werde Ihnen eben so wenig so viele hinfende Anstalten, so viele unüberlegte Schöpfungen und Niederreisungen, so viele Unordnung und Verwirrung aufs Gerathewohl hin, getroffene Vorkehrungen zurück rufen; ich will nichts von allem dem Elend sagen, an welchem Ursachen schuld, deren Hebung nicht in unsern Kräften stand; ich will mich nicht bei den Hindernissen jeder Art aufhalten, mit denen das Missergnügen, die Erbitterung, das Elend, der Parttheigeist, uns ohne Aufhören umgaben; ich will nicht von so vielen Sachen sprechen, an denen ich nie Theil nahm, und mit denen wir Vorwürfe beantworten könnten, die man uns macht. Nein, Bürger Gesetzgeber! ich will lieber freimüthig gestehen, daß die Last, die Sie mir auflegten, außer Verhältniß mit meinen Kräften war; und wenn auch alle Hindernisse, von denen ich eine schwache Uebersicht gab, gehoben gewesen wären, dennoch wären sie für meine Kräfte zu schwer gewesen; ich habe es so sehr gefühlt, daß ich, so wie sich die Gelegenheit darbot, mich davon zu entladen

suchte. Es hat nicht an mir gestanden, daß die Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums nicht alle zusammen ihre Entlassung eingaben, als der General Massena ein gezwungenes Darleihen bei der Stadt Basel aufnahm. Die Protokolle bezeugen, daß ich seither die nemliche Maßnahme vorschlug.

Es sey mir erlaubt, diesem Geständniß beizufügen, daß ich als Mitglied des Vollziehungs-Direktoriums keinen Schritt gethan habe, worüber mein Gewissen mir Vorwürfe machen könnte. Bürger Gesetzgeber! Sie haben große Abänderungen für nöthig erachtet; Sie haben sie angefangen, ich wünsche aufrichtig, daß solche zum Heil meines Vaterlandes, und zum Fortgang der Sache, welche wir zu vertheidigen geschworen haben, gedeihen mögen; allein, um sich des Ausschlags dieser Veränderung zu versichern, bedurfte es nicht, Männer, welche Sie zum Dienst des Vaterlandes berufen haben, und die sich demselben mit Gewissenhaftigkeit und Eifer widmen, mit Schande zu bedecken.

Bern den 12ten Jenner 1800.

Gruß und Achtung.

Unters. Philipp Sekretan.

Als Uebersetzung getreu befunden,

Balthasar, Chef de Bureau.

Nachtrag.

Zu den im St. VII. und XXIII. mitgetheilten Actenstücken zur Geschichte des 7. Januars, sind nachfolgende hinzuzufügen:

Abchrift eines Schreibens der B. Direktoren Laharpe, Oberlin und Secretan, an den B. Dolder, Präsident des Vollziehungs-Direktoriums.

B. Präsident.

Sie sind eingeladen, das Direktorium auf der Stelle zusammen zu berufen. Wir benachrichtigen Sie, daß wenn Sie es nicht thun, wir uns sogleich versammeln, und zu Rettung des Vaterlandes die weitem Vorkehrungen treffen werden.

Republikanischer Gruß.

Bern den 7. Jenner 1800.

2 Uhr Nachmittags.

Unters. Laharpe.

Oberlin.

Secretan.

Generalquart. Bern. 18. Nivose Jahr 8.

Müller, Divisionsgeneral, Befehlshaber der 7. Abtheilung des rechten Flügels der Rheinarmee,

an die Mitglieder der Vollz. Gewalt der helv. Republik.

Ich zögere nicht, Ihnen die Abschriften der 3 Briefe mitzutheilen, die Sie mir durch Ihr Schreiben von heute begehren.

Ich bitte Sie, Bürger, zu glauben, daß wenn das Ungefahr mir die Gelegenheit darbot, meinen Eifer für die Erhaltung der Ruhe an den Tag zu legen, ich vollkommen dafür entschädigt bin, wenn ich sehe, daß in Helvetien eine gerechte Regierung eingeführt wird.

Republikanischer Gruß.

Unters. Müller.

Die vollziehende Gewalt an den B. Müller, Divisionsgeneral.

Bern, 8. Januar.

Die vollziehende Gewalt beehrt sich, Ihnen ihre Dankbarkeit für die wachsame Sorgfalt, die Sie zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Bern verwandt haben, zu bezeugen.

Eine Krise, wie die gestrige war, konnte Stürme veranlassen; Ihre Thätigkeit und nachdrückliche Verwendung würde solche ohne Zweifel gedämpft haben; Ihre Klugheit aber vermochte ihnen zuvorzukommen. Die fränkische Regierung wird ungesäumt von allen den Maßnahmen unterrichtet werden, durch die sie sich um Helvetien, seine Verbündete, wohl verdient gemacht haben.

Erklärung.

Der Repräsentant Suter, bittet die BB. Aferri und Escher, Herausgeber des Neuen republ. Blattes, folgender Erklärung einen Platz in ihrem Tageblatt zu gönnen:

Ich sehe mit Vergnügen, daß der B. General-Sekretar Rousson, den von mir in der Sitzung vom 20. Jan. nur in seinen Hauptstücken citierten Brief, ganz in Ihrem No. XXIV hat abdrucken lassen. Ich erkenne ihn für ächt, und erkläre ganz freimüthig, daß ich durchaus keine geheimen Absichten mit diesem so offenherzigen Briefe hatte, daß ich ihn nur deswegen Bruchstückweise citierte, weil das Original, welches ich nie ganz copiert hatte, nicht mehr in meinen Händen war, und daß ich endlich mit den Fragmenten nichts mehr und nichts weniger beweisen wollte, als was der ganze Brief beweist.

Republikanischer Gruß.

Bern, den 24. Jan. 1800.

Suter.